



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_50 JAHRGANG 48
6. August 2019

Sechste Änderung der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen an der Bergischen Universität Wuppertal

vom 06.08.2019

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert am 17.10.2017 (GV. NRW S. 806), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen. Diese Ordnung gilt nur in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen der einzelnen Teilstudiengänge für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education.

Artikel I

Die Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 26/13), zuletzt geändert am 13.05.2019 (Amtl. Mittlg. 27/19), wird wie folgt geändert:

1. Die **Bezeichnung der Ordnung** wird wie folgt geändert:
„Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Kombinationsstudiengang Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss Master of Education an der Bergischen Universität Wuppertal“
2. **§ 10 Absatz 2** erhält folgende Fassung:
„Die für den Rücktritt oder das Versäumnis einer eingeschränkt wiederholbaren Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem jeweiligen Fach-Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses kann im begründeten Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer oder eines von diesem Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder Vertrauensarztes verlangen. Erkennt dieser Prüfungsausschuss die Gründe gemäß Satz 1 an, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Eine schriftliche Hausarbeit oder die Abschlussarbeit müssen in dem Fall mit einem anderen Thema erneut erarbeitet werden.“
3. **§ 15** erhält folgende Fassung:
 - „(1) In Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeiten soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, in einer begrenzten Zeit eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe inhaltlich und methodisch selbstständig zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich angemessen darzustellen.
 - (2) Thema, Umfang und Bearbeitungszeit der schriftlichen Hausarbeit werden von einer Prüferin oder einem Prüfer festgelegt. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen durch schriftliche Hausarbeit werden Thema, Umfang und Bearbeitungszeit aktenkundig gemacht. Der Umfang jeder Hausarbeit soll mindestens fünf Seiten und höchstens 25 Seiten ggf. zuzüglich Anlagen betragen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

- (3) Bei uneingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form einer schriftlichen Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der Prüferin oder dem Prüfer in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Bei eingeschränkt wiederholbaren Prüfungen in Form schriftlicher Hausarbeit ist diese fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fach-Prüfungsausschusses in einfacher Ausfertigung abzuliefern. Eine elektronische Fassung der Hausarbeit sowie der ggf. bei einer empirischen Arbeit verwendeten Daten ist der gedruckten Fassung zum Zweck der Plagiatsprüfung beizufügen. Der jeweilige Fach-Prüfungsausschuss kann hierzu ein Dateiformat und die Art des Datenträgers vorgeben.
 - (4) Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebene Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Stellen der Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht hat. Entsprechendes gilt für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Es ist ggf. zu kennzeichnen und ggf. als Anhang nachzuweisen, wenn entsprechend der Themenstellung Vorarbeiten eines Moduls in die Hausarbeit eingeflossen sind.
 - (5) Die Bearbeitungszeit für eine schriftliche Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Zulassung zur Prüfung. Bei der Festlegung der Bearbeitungszeit ist der Workload zu berücksichtigen. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen. Der Fach-Prüfungsausschuss entscheidet im Einzelfall auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Verlängerung von eingeschränkt wiederholbaren Hausarbeiten. Die Verlängerung erfolgt maximal um bis zu 12 Wochen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu zwölf Wochen.“
4. In **§ 20 Absatz 7** werden nach Satz 7 die Sätze 8 und 9 neu eingefügt:
„Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In diesem Fall erfolgt die Verlängerung um die Dauer der Krankschreibung, maximal jedoch um bis zu drei Monate.“
 5. In **§ 20 Absatz 7** wird der bisherige Satz 8 zu Satz 10 und der bisherige Satz 9 wird zu Satz 11.

Artikel II In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal in Kraft.

Sie gilt für alle Studierenden, die Ihr Studium nach der Prüfungsordnung (Allgemeine Bestimmungen) für den Studiengang Master of Education – Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 21.03.2013 (Amtl. Mittlg. 26/13), zuletzt geändert am 13.05.2019 (Amtl. Mittlg. 27/19), aufgenommen haben.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Studienausschusses vom 10.07.2019.

Wuppertal, den 06.08.2019

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch